

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Bieber, Roland/Pierre Widmer (Hrsg.): L'espace constitutionnel européen – Der europäische Verfassungsraum – The European constitutional area.** Zürich: Schulthess 1995. 478 S. (Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Bd. 28). SFr 72.–

Der vorliegende Band enthält die 23 deutschen, englischen und französischen Beiträge einer Tagung, die im April 1995 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus zahlreichen europäischen Staaten und Nordamerika in Lausanne zusammengebracht hat, um die in positiv-rechtlicher Entwicklung begriffene gemeinsame Verfassungsordnung Europa zu untersuchen. "Europa" steht dabei nicht nur für die Gesamtheit der Staaten zwischen Atlantik und Ural, von denen etliche sich in letzter Zeit neue Verfassungen gegeben oder Verfassungsreformen durchgeführt haben, sondern umfaßt auch die Europäische Union, deren Grundlagenverträge allmählich zu einer Verfassungscharta mutiert sind. Diese konstitutionellen Prozesse werden anlässlich der in der Schweiz wieder aufgelebten Debatte über eine Totalrevision der fast 125 Jahre alten Bundesverfassung in ihrer wechselseitigen Beeinflussung betrachtet und auf ihre gemeinsamen Grundlagen zurückgeführt. Der Titel des Buches greift den Namen des durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 errichteten Europäischen Wirtschaftsraums auf, an dem sich die Schweiz nach einem ablehnenden Volksentscheid nicht beteiligen konnte, und macht damit deutlich, daß diese gleichwohl unentrinnbar jedenfalls zum europäischen Verfassungsraum gehört. In der Tat zählt es, wie Bundesrat Koller in seiner einleitenden Ansprache bemerkt, zu den Zielen der in der Schweiz eingeleiteten Verfassungsreform, die direkte Demokratie als "Edelstein der Eidgenossenschaft" mit der Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Öffnung nach außen in ein neues Gleichgewicht zu bringen.

Die Beiträge verteilen sich auf vier Unterthemen, wobei Hauptberichten jeweils Einzelreferate folgen, die besondere nationale oder sachliche Aspekte behandeln. Die Unterthemen (mit ihren Hauptberichterstellern) lauten: Notwendigkeit und Funktionen der Verfassung (J.-F. Aubert); Wesentliche Elemente einer Verfassung (J.A. Frowein), seinerseits untergliedert in Inhalt, Struktur und Verfassungsmethode sowie Wahrung der Verfassungsordnung; Verfassungsgebung und Verfassungsänderung (A. Auer); schließlich Gemeineuropäisches Verfassungsrecht (P. Häberle). Vielleicht hätte man den vom Europarat ausgehenden Einflüssen auf die nationalen Verfassungen einen eigenen Abschnitt widmen sollen. Die Referate werden durch einen dreisprachigen Index erschlossen. Sechs Beiträge, welche die europäische Integration in den Blick nehmen, haben meine besondere Aufmerksamkeit geweckt.

D.Th. Tsatsos weist in seinen thesenartigen Bemerkungen zur Gegenwartsfunktion der Verfassung darauf hin, daß die überkommene Grenze zwischen nationalem und internationalem/supranationalem Recht im Hinblick auf grenzüberschreitende faktische Inter-

dependenzen überholt sei. Dafür spricht in der Tat vieles. Wahrscheinlich erfaßt aber ein dualistischer zwischen "eigenem" und "fremdem" Recht unterscheidender Ansatz zumindest die europäische Integration schon rechtlich nicht zutreffend, weil Gemeinschaftsrecht kein "fremdes", sondern eine Spielart des "eigenen" Rechts ist (vielleicht darüber hinaus auch deshalb, weil der Mensch Zurechnungspunkt allen Rechts ist [so Häberle]). Tsatsos erkennt der nationalen Verfassung im integrationsoffenen europäischen Verfassungsstaat eine doppelte Integrationsfunktion zu, deren beide Komponenten keinen Gegensatz, sondern eine dialektische Einheit bildeten: einerseits Wahrung der Souveränität (nicht im Sinne einer den europäischen Staaten längst verloren gegangenen Macht zur autonomen Entscheidung, sondern eines empirisch belegbaren Selbstbehauptungswillens des jeweiligen Volkes im Sinne einer Gestaltung seines Lebens nach eigenen Gesetzen), andererseits Förderung der Integration (im Sinne ihrer Legalisierung und vollzugsmäßigen Effektivierung). Auch die Verfassung der Europäischen Union habe eine solche doppelte Integrationsfunktion, indem sie die Funktionsfähigkeit ihrer Organe zur Erreichung der Ziele der Union sichere, aber zugleich die Grenze der Integration definiere, um die Integrationsbereitschaft der Völker nicht zu überfordern. Mitgliedstaatliche Verfassungen und europäische Verfassung dürfen demnach nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern greifen ineinander, um das europäische Einigungswerk als Synthese von nationalem und supranationalem Konstitutionalismus zu vollenden.

In diesem Zusammenhang gewinnt der Hinweis Häberles auf das "nationale Europaverfassungsrecht" der Mitgliedstaaten Bedeutung, das zu einer inneren Europäisierung der Verfassungsstaaten führt, indem es deren Integrationsbereitschaft dokumentiert, sie verfahrensmäßig etwa durch Beteiligungsrechte der Parlamente an der Formulierung der nationalen Europapolitik absichert und durch Rezeption europäischer Rechtssätze z. B. aus der EMRK untermauert. Häberle betont zu Recht, daß die Mitwirkung nationaler Richter und Wissenschaftler am Aufbau des europäischen Verfassungsrechts voraussetzt, daß sie stärker als bisher rechtsvergleichend arbeiten, denn nur im Vergleichswege können gemeineuropäische Verfassungsgrundsätze gefunden werden, die der Schließung von Lücken im europäischen Verfassungsrecht und allgemein seiner Fortentwicklung dienen. Und nur durch die rechtsvergleichende Perspektive können die Interpretation nationaler Verfassungen vor egozentrischer Selbstüberschätzung geschützt und damit die Verfassungsstaaten überhaupt erst europafähig gemacht werden.

Während anderenorts vor allem die Gefahren für die mitgliedstaatlichen Verfassungen thematisiert werden, die von der europäischen Integration ausgehen, weist I. Pernice in seinem Beitrag zur Bestandssicherung von Verfassungen zu Recht darauf hin, daß die feste Einbindung eines Staates in die Europäische Gemeinschaft der Verfassungsstaaten zugleich eines der wichtigsten Instrumente zur Wahrung verfassungsstaatlicher Verhältnisse in diesem Staat darstellt. Folgerichtig bezieht er einen europäischen Vergleich der Möglichkeiten und Grenzen supranationaler Integration in seine Überlegungen ein; nur dieser Teil seiner Darstellung soll hier etwas näher aufgegriffen werden. In der verfassungstheoretischen Bewertung von Pernice zum Unterpunkt "Schutz der Staatsform und der Staatlichkeit" wäre allerdings eine deutlichere Unterscheidung zwischen Staatlichkeit im Sinne von Verfassungsautonomie (innerer Souveränität) und souveräner Staatlichkeit im Sinne von Völkerrechtsunmittelbarkeit (äußerer Souveränität) wünschenswert gewesen. Es spricht in der Tat vieles dafür, daß die Verfassung selbst eines integrationsoffenen Verfassungsstaates die Aufgabe der Verfassungsautonomie als solcher (nicht jedoch schon die Anerkennung

rechtlicher Bindungen des Verfassungsgebers) zumindest implizit der verfassungsgebenden Gewalt vorbehalten, während dies für die Aufgabe der Völkerrechtsunmittelbarkeit durch Eingliederung in einen Bundesstaat keineswegs gelten muß. Auch Art. F Abs.1 EUV (Art. 6 Abs.3, 1 n.F. EUV) gewährleistet mit der "nationalen Identität" die Verfassungsautonomie der demokratisch strukturierten Mitgliedstaaten, nicht aber deren äußere Souveränität.

Wenn Pernice die europäische Integration als System einer zwischen staatlicher und supranationaler Ebene geteilten Souveränität bezeichnet, versteht er Souveränität in einem dritten Sinne, nämlich als von der jeweiligen verfassungsgebenden Gewalt zugewiesenen Kompetenzbereich, denn weder Verfassungsautonomie noch Völkerrechtsunmittelbarkeit sind teilbar; sie sind allenfalls einschränkbar. Anders als das Bundesverfassungsgericht in seiner *Maastricht*-Entscheidung sieht Pernice die Unionsverfassung zutreffenderweise als Verfassung eines föderalen Systems an, in dem sich die Mitgliedstaaten bzw. ihre Völker zu einer Rechtsgemeinschaft mit originären Hoheitsbefugnissen verbunden haben, ohne ihre grundsätzliche Verfassungsautonomie aufzugeben. Das Adjektiv "grundsätzlich" macht zutreffenderweise deutlich, daß die Mitgliedstaaten nicht mehr unumschränkte Herren ihrer eigenen Verfassung sind. Angesichts mit der Verfassungsautonomie der europäischen Ebene, ohne die es keine eigenständige Gemeinschaftsrechtsordnung und folglich auch keine eigenständige Europäische Gemeinschaft geben kann, ist es jedoch problematisch, die Unionsverfassung als gemeinsamen Teil in die mitgliedstaatlichen Verfassungen einzubeziehen, weil dies die Kompetenz der nationalen Verfassungsgerichte nahelegen könnte, über die Wahrung der mitgliedstaatlichen Verfassungen einschließlich des in sie integrierten Gemeinschaftsrechts nicht nur durch die nationalen, sondern auch die EG-Organen zu wachen. Nicht folgen kann man m.E. Pernice auch darin, daß Ewigkeitsklauseln der mitgliedstaatlichen Verfassungen, die der alleinigen Interpretationsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegen, auf die europäische Ebene durchgreifen und die Bindungskraft der Unionsverfassung einschränken sollen. Andererseits sind Europäische Union und Europäische Gemeinschaft durchaus zur Rücksichtnahme auf die nationalen Verfassungsstrukturen verpflichtet. Im übrigen ist, wo Pernice von "Unionsverfassung" spricht, bis auf weiteres der Begriff "Gemeinschaftsverfassung" vorzuziehen. Denn die Europäischen Gemeinschaften (insbesondere die Europäische Gemeinschaft) unterscheiden sich nach dem Willen der Mitgliedstaaten strukturell von den beiden anderen Säulen der Union, und allein sie sind verfassungsstaatsähnlich konstruiert. Anders als die Unionsverfassung, welche die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft umfaßt, erinnert die letztere stark an die Verfassung eines demokratisch-rechtsstaatlich strukturierten Bundesstaats.

R. Bieber erkennt in seinen Ausführungen zur Verfassungsgebung und Verfassungsänderung in der Europäischen Union den Unionsverträgen materielle und formelle Verfassungsqualität zu, wenngleich sie aus völkerrechtlichen Verträgen hervorgegangen sind. Er kritisiert zu Recht Versuche innerhalb der deutschen Staatsrechtslehre, den Verfassungsbegriff deshalb Staatsverfassungen vorzubehalten, weil nur diese auf ein Staatsvolk rückführbar seien. Zwar ist die Gemeinschaftsverfassung (auch Bieber spricht statt dessen von Unionsverfassung) keine Staatsverfassung im herkömmlichen Sinne, da sie von einer Mehrzahl staatlich organisierter Völker getragen wird, doch ähnelt sie in ihrem Charakter ansonsten so weitgehend einer bundesstaatlichen Verfassung und unterscheidet sich so deutlich von völkerrechtlichen Verträgen, einschließlich der Gründungsverträge internationaler

Organisationen, daß sich die Übernahme des Begriffs "Verfassung" anbietet. Bieber unterstreicht (wie Häberle in seinem Beitrag zum Gemeineuropäischen Verfassungsrecht, der von Wachstumsprozessen ausgeht) die Prozeßqualität der Gemeinschaftsverfassung, wie sie allein der dynamischen Natur der europäischen Integration entspricht. Diese besteht in der Tat aus politischen Kompromissen, die der Fortentwicklung im hohen Maße bedürftig, aber – wie die Erfahrung zeigt – auch fähig sind.

Das Verfahren der Vertragsänderung nach Art. N (Art. 48 n.F.) EUV ist in seiner völkerrechtlichen Gestalt nach Bieber mangels unmittelbarer Mitwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Völker, aber auch wegen des Einstimmigkeitsprinzips für eine europäische Verfassungsgebung ungeeignet. Er schlägt vor, durch Vertragsänderung in den Formen des Art. N EUV ein besonderes Verfahren für die Annahme einer europäischen Verfassung bereitzustellen, das diesen Bedenken Rechnung trägt, indem es neben dem Europäischen Parlament die mitgliedstaatlichen Parlamente einbezieht und *idealerweise* eine unmittelbare Völkerbeteiligung vorsieht. Aber auch die Verfassungsänderung müsse reformiert werden, weil die bisher erforderliche Einstimmigkeit die Gefahr begründe, daß einzelne Mitgliedstaaten sich als Preis für ihre Zustimmung ungerechtfertigte Vorteile ausbedingen. Dem Einwand, ein demokratischer europäischer Verfassungsgebungsprozeß sei unmöglich, weil es an einer gemeinsamen Sprache und einer europäischen Öffentlichkeit fehle, tritt Bieber unter Hinweis auf die mehrsprachigen demokratischen Verfassungsstaaten (u. a. Belgien, Finnland, Kanada, Schweiz) sowie darauf entgegen, daß es eine europaweite öffentliche Meinung durchaus gebe und die Europäisierung des Meinungsbildungsprozesses durch Verlagerung politischer Verantwortung auf europäische Instanzen beschleunigt würde. Die Forderung nach Wahlrechtsgleichheit als Vorbedingung für eine größere Rolle des Europäischen Parlaments insbesondere im Prozeß der europäischen Verfassungsgebung weist Bieber zu Recht mit dem Argument zurück, daß ein Übergang zu einer exakten Proportionalrepräsentation angesichts der sehr unterschiedlichen Bevölkerungszahl in den Mitgliedstaaten politisch undenkbar und mit Rücksicht auf europaweit anerkannte Erfordernisse des Minderheitenschutzes verfassungsrechtlich nicht geboten sei.

In seinem die herrschende Lehre und Rechtsprechung in Deutschland kritisierenden Referat zur verfassungsgebenden Gewalt des Volkes, die gerade im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union wieder beschworen wurde, konstatiert B.-O. Bryde eine gleichzeitige Überforderung und Unterforderung der Volkssouveränität. Die Überforderung liegt für ihn in einem vordemokratischen ethnisch-kulturellen Volksbegriff, welcher der Verfassung angeblich vorausliege und dazu benutzt werde, bestimmte politische Entscheidungen auszuschließen, wie etwa die Eingliederung Deutschlands in einen europäischen Bundesstaat unter Berufung auf Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG. Dem setzt Bryde ein republikanisches Verständnis von "Volk" entgegen, das er – wie sein Hinweis auf die Einleitungsworte der US-Verfassung von 1787 andeutet – durch einen Grundkonsens über Verfassungswerte definiert sieht. Zustimmung weist Häberle auf das Europa der Bürger (im Sinne politisch bewußt agierender *citoyens*) hin. Mit der Überforderung einher geht für Bryde eine Unterforderung der Volkssouveränität, die sich im weitgehenden Ausschluß des Volkes von praktisch realisierbarer Mitwirkung an der verfassungsgebenden und verfassungsändernden Gewalt zeige. Dieser beruhe auf einer Grundgesetzinterpretation, welche dem souveränen Volk selbst jede verfassungsmäßige und legale Möglichkeit nehme, sich über die angeblich durch Art. 79 Abs. 3 GG festgeschriebene Schranke hinweg für einen europäischen Bundesstaat zu entscheiden. Ihm

bleibe nur der Staatsstreich, durch den niemand ein einiges Europa schaffen wolle. Man mag hinzufügen, daß eine demokratische Europäische Bundesverfassung, die verfassungsstaatliche Verhältnisse in allen Gliedstaaten als Bedingung für deren Zugehörigkeit vorschriebe, den Beitritt eines Gliedstaates aufgrund eines Staatsstreiches wohl gar nicht gestatten dürfte.

Auch in den Überlegungen von J.H.H. Weiler zu einem gemeinsamen Verfassungsrecht für die Europäische Union stellt die Europäische Gemeinschaft eher eine Verfassungsordnung als eine Völkerrechtsordnung dar. Ihr fehle aber noch eine Verfassungstheorie, denn Verfassungstheorie habe sich bislang stets am Staatsmodell orientiert. Während der europäische Nationalstaat auf ethnischer Grundlage in erster Linie den organisatorischen Rahmen abgegeben habe, in dem eine Nation ihre Möglichkeiten entfalten konnte, sei die europäische Integration der Versuch, die Exzesse des Nationalstaats zu kontrollieren. Vor diesem Hintergrund gebe die supranationale Gemeinschaft ein angemesseneres Integrationsmodell ab als der europäische Bundesstaat, von dem auf höherer Ebene ähnliche Mißbräuche drohten wie von seinen Mitgliedstaaten. Freilich wäre ein europäischer Bundesstaat gerade kein ethnisch begründeter Nationalstaat. Zudem könnte die gesammelte Erfahrung der europäischen Verfassungsstaaten Mechanismen hervorbringen (und hat sie sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene bereits hervorgebracht), um nationalistische Mißbräuche auszuschließen. Weiler hält das supranationale Projekt für viel ehrgeiziger als das bundesstaatliche, weil letzteres nur vorhandene Konzepte auf ein größeres Territorium übertrage, also Grenzen lediglich verschiebe, während ersteres diese Grenzen beispielsweise durch das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und Personenverkehrsfreiheit neu definiere. Allerdings gibt es entsprechende Verbote und Freiheiten typischerweise auch in Bundesstaaten (vgl. z.B. Art. 11, 33 Abs. 1 GG; Art. IV, Sec. 2 der US-Verfassung sowie XIVth Amendment, Sec. 1; Art. 43, 45, 60 der Schweizerischen Bundesverfassung).

Die Frage nach der verfassungsgebenden Gewalt in Europa führt Weiler in eine Auseinandersetzung mit deutschen (und balkanischen) Vorstellungen von Volk als ethno-kultureller Einheit und von Demokratie als nationalstaatlicher Demokratie, wie sie u. a. in der *Maastricht*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts artikuliert worden sind, und die, wenn man sie ernst nimmt, die europäische Einigung über das Stadium einer intergouvernementalen Zusammenarbeit nicht hinausgelangen lassen können. Weiler hebt zu Recht hervor, daß dieser Ansatz geeignet ist, die Legitimität der seit Jahrzehnten supranational funktionierenden Europäischen Gemeinschaft rückwirkend in Frage zu stellen. Zudem sei die Vorstellung irrig, über nationale Mechanismen parlamentarischer Aufsicht den europäischen Entscheidungsprozeß angemessen kontrollieren zu können. Weiler kritisiert nicht die Vorstellung des Volkes als ethnisch-kultureller Einheit als solche, sondern ihre Verabsolutierung dergestalt, daß nur ein so verstandenes Volk demokratische Legitimität verleihen könne, und die damit zusammenhängenden Versuche, die Europäische Union in staatliche Begriffskategorien (Staat, Bundesstaat, Staatenbund, Staatenverbund) zu pressen. Wer mit vermeintlich empirischen, objektiven Befunden die Herausbildung eines europäischen Volkes in einem solchen Sinne zur Voraussetzung einer europäischen (staatlichen) Einigung mache, treffe – bewußt oder unbewußt – eine politische Entscheidung gegen diese Einigung. Dem stellt Weiler den – für einen US-Amerikaner naheliegenden – Vorschlag entgegen, von der Nationalität (*nationality*) eine durch gemeinsame Werte, Rechtsvorstellungen und intellektuelle Kultur getragene nationenübergreifende

Bürgerschaft (*citizenship*) zu unterscheiden. Dadurch werde es möglich, gleichzeitig zwei *demoi* anzugehören: dem vielleicht weiter ethnisch definierten Volk eines Mitgliedstaats und der die Europäische Union tragenden, durch gemeinsame Bürgerwerte definierten europäischen Bürgerschaft. Die auf einer übertriebenen Angst vor Loyalitätskonflikten beruhenden deutschen Vorbehalte gegen eine doppelte Staatsangehörigkeit erleichtern die Akzeptanz eines solchen Modells freilich nicht gerade.

Als wichtigsten Ausdruck der Konstitutionalisierung des Primärrechts in der Praxis sieht Weiler die Grundrechtsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshof an, nicht ohne auf die möglichen Spannungen zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Grundrechtsvorstellungen hinzuweisen. Grundrechtsschutz auf Gemeinschaftsebene könne nicht durch Projizierung der in einem einzelnen Mitgliedstaat festgelegten fundamentalen Werte, sondern nur in Form eines vom Europäischen Gerichtshof definierten gemeinsamen Standards erreicht werden. In einem tabellenförmigen Annex stellt Weiler die Interaktion zwischen den verschiedenen durch Europäische Menschenrechtskonvention, primäres Gemeinschaftsrecht und nationales Verfassungsrecht gegenüber Sekundärrecht und nationalen Ausführungs- und Ausnahmemassnahmen ausgeformten Grundrechtsschutzregimen anschaulich dar.

Alle Beiträge, auch die hier nicht näher dargestellten, bereichern die noch auf lange Sicht aktuelle europäische öffentliche Diskussion über die Verfassung ganz Europas und seiner Glieder. Was vor 1989 nicht nur geographisch, sondern auch inhaltlich utopisch schien, beschäftigt seit der Wiedergeburt Europas Regierungen und Völker zunehmend in der Praxis. Durch den am 1. Januar 1999 erfolgten Eintritt von elf Mitgliedstaaten in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, die zugleich eine neue Integrationsstufe darstellt, aber auch durch die andauernde Debatte über die mit Blick auf die bevorstehende Osterweiterung der Europäischen Union anstehenden institutionellen Reformen erhalten die in der vorliegenden Schrift behandelten Fragestellungen eine noch größere praktische Bedeutung.

Thomas Giegerich

**Canor, Iris: The Limits of Judicial Discretion in the European Court of Justice.**

Security and Foreign Affairs Issues. Baden-Baden: Nomos (1998). 275 S. (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Hrsg. von Georg Ress, Torsten Stein, Bd. 22)

Es geht um eine Frage, die so alt ist, wie die Institution der Gerichtsbarkeit selbst. Darf ein Gericht, das Recht anwenden soll, durch Interpretation oder durch die Ausfüllung von Rechtslücken rechtsgestaltend wirken? Wenn man das bejaht, ergibt sich die weitere Frage, ob das Gericht bei einer solchen Abwägung über einen Ermessensspielraum verfügt. Bejaht man auch diese zweite Frage, sind die Grenzen einer solchen Ermessensausübung zu bestimmen. Die Gegenposition lautet: Die Rechtsordnung läßt nur eine "richtige" Gerichtsentscheidung zu, es sei denn, sie selbst bringe klar zum Ausdruck, daß sie verschiedene Ergebnisse billige; es sei also nicht das Gericht, das hierüber entscheiden könne.

Es ist das Verdienst der Verfasserin, daß sie diese Probleme nun durch Betrachtung der Praxis des EuGH konkretisiert hat, d. h. die Unklarheiten einer Abstraktion überwinden will. Die Ausgangsfeststellung lautet, daß der EuGH sich vor der Situation sehen kann, wonach zwei oder auch mehrere divergierende Entscheidungen doch – noch – im Rahmen der Rechtsanwendung bleiben, d. h. von der Rechtsordnung jeweils gebilligt sind. Das ist

auch die klassische Definition des Verwaltungsermessens. Eine besondere Schwierigkeit sieht Verfasserin darin, daß es im Europarecht keine eindeutigen Interpretationsregeln gebe, die so das Ermessen in klarer Weise begrenzen könnten.

Da unbegrenztes Ermessen – auch dasjenige der Gerichtsbarkeit – das Ende einer Rechtsordnung bedeuten würde, wird die Frage nach der Eingrenzung des Ermessens gestellt. Verfasserin zeigt, daß der EuGH die Ermessensfreiheit der anderen Organe der EG anhand der Verträge prüft, aber bisher wenig dazu gesagt hat, wo seine eigenen Grenzen liegen, auch wenn er sie – wie Verfasserin zeigt – in seiner Praxis zu konkretisieren scheint. Die Schwierigkeiten für den EuGH auf diesem Gebiet seien nicht nur allgemein festzustellen, wie sie bei jeder Gerichtsbarkeit bestehen, sondern seien spezifisch europäischer Natur; es gelte, die verschiedenen Anschauungen von 15 Staaten zu harmonisieren, da sie keine gleichförmigen Interpretationsregeln aufweisen und darüber hinaus unterschiedliche Rechtssprachen benutzen.

Erste Grenzen des richterlichen Ermessens seien ableitbar aus der normativen Betrachtung des Europarechts, aus der besonderen Institution gerade auch der Gerichtsbarkeit, aus der Zusammenarbeit der EG-Organen und aus der Regel der begrenzten Ermächtigungen. Die EG sei eine Wirtschaftsgemeinschaft und so stehe der EuGH immer wieder vor der Frage, ob sein Ermessen wirtschaftlich korrigierend eingreifen dürfe oder ob er sich jeder Zweckmäßigkeitentscheidung zu enthalten habe. Die EG sei aber auch eine politische Gemeinschaft und so seien Abgrenzungen zu politischer Einwirkung den gleichen Abwägungen ausgesetzt. Ob eine Frage justitiabel sei, sei durchaus nicht eindeutig zu bestimmen, sondern weitgehend auch eine Ermessensentscheidung. Eindrucksvoll wird die Situation geschildert, daß der Unionsvertrag die Materien der Sicherheit und Außenpolitik zwar aus der Gerichtszuständigkeit ausklammere, aber doch immer die Frage offen lasse, wie weit diese Klammer reicht, denn immer wieder ergeben sich Überschneidungen mit anderen Materien, z. B. mit der Frage der Behandlung internationaler Verträge. So bestehe ein ständiger Zwang zur Entscheidung über die Grenzen der Justitiabilität auf diesem Gebiet. Auch hier ergebe sich immer wieder, daß eine Entscheidung durchaus nicht entweder nur "richtig" oder "falsch" sein könne.

Die Regel, daß nach der *rule of law* das Recht und nicht die subjektive Auffassung des Rechtsanwenders zu gelten hat, wird von der Verfasserin klar und eindeutig betont. Doch zeige sich, daß in der Realität immer wieder ein richterliches *government of men* bestehe und man sich auf das geforderte *government of law* nur zurückziehen könne, wenn völlige Textklarheit herrsche. So gehe es um die Grenzen dieses letztlich doch unvermeidlichen Entscheidungsmonopols des Gerichts. Das Prinzip begrenzter Ermächtigung gelte für den EuGH in anderer Weise als für die Organe der EG im übrigen. Der EuGH interpretiere seine Zuständigkeit weit, was auch zum Teil heftig kritisiert werde und sicherlich eine Gefahr darstelle. Bei der Frage, ob der Gerichtshof auch und trotz seiner in Art. 164 EGV rudimentär beschriebenen Aufgaben noch eine Freiheit inne habe, müsse berücksichtigt werden, daß die gesamte Rechtsordnung der EG durch ihn zu schützen sei, so daß er doch letztlich selbst über den Schutzbereich zu entscheiden habe. Ob sich der Gerichtshof dabei "politisch" betätige, liege wiederum in seinem Ermessen, nämlich in der Feststellung, ob Recht oder Politik in der Betrachtung des Falles überwiegt. Auch wenn Politiker behaupten, die Frage sei "politisch" – etwa auch beim Schutz von Individualrechten –, könne und müsse der EuGH die endgültige Entscheidung treffen. Nur er könne über die Relevanz der aufgezeigten Merkmale entscheiden. Auch hier ist eine Parallele zu wirtschaftlichen Fragen

festzustellen. Immer gehe es um die Grenzen der Justitiabilität. Daß man das Ausmaß dieser Grenzen mit guter Berechtigung verschieden einschätzen könne, mache den Ermessensspielraum des EuGH aus.

Verfasserin will nicht endgültige Entscheidungen darüber treffen, wo nun die Ermessensgrenzen liegen sollen oder müssen. Sie will nicht mehr als soweit möglich alle Faktoren aufzeigen, die beachtet werden sollten. Die fundamentale Feststellung der Untersuchung lautet: Der EuGH kann nicht der Entscheidung darüber entgehen, ob seine Jurisdiktion besteht oder nicht. Da er das immer abwägen müsse, habe er notwendigerweise auch immer einen Ermessensspielraum, dessen Ausnutzung zu seiner Pflicht gehöre, wenn auch unter Beachtung relevanter Schranken. Einer solchen Ermessensentscheidung auszuweichen, wäre eine Mißachtung der Rechtsordnung.

Die so erarbeiteten Ergebnisse beruhen auf folgenden konkreten Überlegungen: In Kapitel II wird die Praxis des EuGH im Hinblick darauf geprüft, worin die Gründe zu sehen sind, daß das Gericht immer häufiger Ermessenserwägungen der geschilderten Art anstellen muß. Kapitel III zeigt die Ermessensgrenzen in Fragen der Sicherheits- und Außenpolitik bei ihrer Überschneidung mit Fragen, die unstreitig justitiabel sind. Die normativen Grenzen des Ermessens werden in Kapitel IV entwickelt, und Kapitel V zeigt, inwieweit die institutionelle Struktur der EG und der EU Bedingungen setzt. Eine Prüfung der Praxis an quasi-staatlichen Grundsätzen (Gewaltenteilung und Demokratie) findet in Kapitel VI statt.

So ist die Arbeit in erster Linie mit der induktiven Methode geleistet. Darin liegt auch ihr besonderer Wert. Hervorzuheben ist aber auch, daß bei Anwendung dieser allein hier aufschlußreichen Methode Verfasserin niemals die Verbindung zu klarer Dogmatik verliert und so auch ständig die deduktive Sicht als Warnung und Ermahnung bei allen Betrachtungen der Abgrenzung zur Einzelfallentscheidung Bedeutung behält. So nur ist auch dem Vorwurf einer Kadi-Justiz des EuGH zu begegnen.

Die Untersuchung stellt eine exzellente Synthese von Dogmatik und Praxis dar. Obwohl Verfasserin sich auf den Gegenstand ihrer Betrachtung, nämlich den EuGH, beschränkt, zieht sie doch mit großem Verständnis die Rechtsvergleichung zu Rate, insbesondere die hier von ihr richtig als naheliegend gewertete Rechtsprechung des Supreme Court der USA zur *political question doctrine*. Dabei sieht Verfasserin in voller Klarheit die verschiedenen Grenzen, die sich der Supreme Court selbst setzt und denen der EuGH unterworfen ist. In diesem Zusammenhang wird der Frage nachgegangen, wie sich nun der EuGH darstellt in dem Zwiespalt zwischen *judicial activism* und *judicial self-restraint*. Beide Arten der richterlichen Aufgabenauffassung könnten sowohl negativ als auch positiv wirken. Ob das eine oder das andere der Fall ist, scheint Verfasserin daran zu messen, was die zu handhabende Rechtsordnung selbst fordert. Richtig wird so die Aufgabe des Gerichts nicht abgeleitet aus der abstrakten Definition einer platonischen Idee von der Gerichtsbarkeit als Institution, sondern aus der konkreten Aufgabe, die zu messen sei an der Aufgabe der Rechtsordnung, in der diese Institution wirke.

Eine so aufschlußreiche Untersuchung der Justitiabilitätsproblematik ist selten zu finden.

Karl Doehring

**Commentaries on World Court Decisions (1987–1996).** Ed. by Peter H.F. Bekker.  
The Hague/London/Boston: Nijhoff (1998). XXI, 301 S. NLG 175.–/US \$ 99.50/  
GB £ 59.50

Der vorliegende Band enthält Kommentare zu den 13 Urteilen und 5 Gutachten, die der IGH von 1987 bis 1997 erlassen hat. In einem einleitenden Kapitel werden ein Überblick über die gesamte Aktivität des IGH in dieser Dekade sowie eine kurze Einführung in seine Organisation und Funktionsweise gegeben. Dieser instruktiven Einleitung folgt für jedes der erfaßten Jahre ein eigener Abschnitt, der wiederum mit einem kurzen Überblick über die anhängigen Fälle und die Tätigkeit des IGH in dem betreffenden Jahr beginnt und sich dann den im betreffenden Jahr entschiedenen Fällen widmet. Die zum größten Teil bereits früher im *American Journal of International Law* veröffentlichten Kommentare zu den einzelnen Entscheidungen enthalten zunächst einen inhaltlichen Überblick und anschließend eine Stellungnahme zu den wesentlichen Rechtsfragen. Hierbei wird je nach Bedeutung des Falles unterschiedlich detailliert Stellung genommen. Um einen Eindruck von dem Buch zu vermitteln, ist es somit ausreichend, nur auf einige dieser Kommentare zu verweisen.

Hier sei zunächst der Fall der Intervention Nicaraguas in dem zwischen El Salvador und Honduras anhängigen Fall über einige Land- und Seegrenzen erwähnt, in dem eine Kammer des IGH 1990 das bisher sehr enge Verständnis der Intervention nach Art. 62 des IGH-Statuts erweiterte. S.R. Ratner hebt in seiner Anmerkung gerade diesen Aspekt und die Möglichkeiten hervor, die der internationalen Streitbeilegung aus dieser realistischen Interpretation des Art. 62 erwachsen.

Besonders hingewiesen sei auch auf den Kommentar zu den beiden Entscheidungen im Fall *Qatar/Bahrain*, der zunächst Fragen der Zuständigkeit und des Klagegegenstandes betrifft. P.H.F. Bekker nimmt insbesondere Stellung zur Auslegung eines Protokolls, dessen Eigenschaft als Unterwerfungserklärung strittig war. Diese häufig vorkommende Zuständigkeitsproblematik veranlaßt Bekker zu einigen sehr zutreffenden Bemerkungen zu den "involuntary cases" und den "voluntary cases", d.h. den Fällen, die mit aktueller Zustimmung beider Streitparteien im Wege eines Kompromisses vor den IGH gebracht werden, und denjenigen, die auf einer einseitigen Klage basieren. Er hebt hervor, daß die "involuntary cases", also die vorgängige Klärung der Zuständigkeit, den IGH einerseits viel Zeit kosten, andererseits aber einen wesentlichen Beitrag zur Auslegung von Verträgen leisten. Im Fall *Qatar/Bahrain* übt Bekker jedoch Kritik an der Auslegung des einschlägigen Protokolls, da der IGH konkrete Beweise hinsichtlich des Bindungswillens zumindest einer der Parteien unbeachtet ließ. Er äußert zu Recht die Befürchtung, daß ein derartiger Präzedenzfall das Streitbeilegungsverhalten anderer Staaten dahin gehend beeinträchtigen könne, daß sie Verpflichtungen zur gerichtlichen Streitbeilegung erst dann eingehen, wenn ein konkreter und aktueller entsprechender Wille ausgedrückt werden soll, nicht jedoch, um grundsätzlich einen solchen, noch nicht konkretisierten Willen zu äußern. Der Widerspruch zwischen dieser Entscheidung und der Entscheidung im *Agais*-Fall zwischen Griechenland und der Türkei belegt nach Meinung des Autors die grundsätzlich sicher begrüßenswerte Intention des Gerichts, wenn irgend möglich zur Streitbeilegung beizutragen und daher seine Zuständigkeit zu bejahen.

Der für die Rechtsprechung des IGH ebenfalls sehr bedeutsame *Ost-Timor*-Fall zwischen Portugal und Australien von 1995 ist seit 1978 der einzige der "involuntary cases", in dem der IGH seine Zuständigkeit nicht bejahen konnte. Dieses Urteil, das die Rechtsprechung des IGH zur "indispensable party-Problematik" fortsetzt, ist, wie Bekker hervorhebt, deshalb von Bedeutung, weil der IGH klarstellt, daß das Konsensprinzip, auf dem die Zuständigkeit des Gerichts beruht, unter allen Umständen, also selbst dann, wenn

*erga omnes*-Verpflichtungen zur Beurteilung anstehen, unangetastet bleibt. Er wirft die Frage auf, weshalb in diesem Fall die Einreden nicht als "nicht ausschließlich vorgängig" mit der Hauptsache verbunden wurden; ob dies nur auf Antrag der Parteien oder auch *ex officio* durch das Gericht geschehen kann, ist offensichtlich noch ungeklärt.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die vier wichtigen Entscheidungen aus dem Jahre 1996. Die beiden Gutachten zur Atomwaffenfrage, einerseits von der WHO, andererseits von der Generalversammlung beantragt, werden eher knapp kommentiert. Bekker hebt in seiner Anmerkung zum Gutachten für die Generalversammlung vor allem das Spannungsverhältnis zwischen Abschreckung und dem geltenden Völkerrecht sowie zwischen Drohung mit bzw. Anwendung von Gewalt und der Selbstverteidigung mit Atomwaffen hervor. Die umstrittene Frage, ob in diesem Gutachten des IGH in der entscheidenden Frage ein *non liquet* zu sehen ist, beantwortet er, sicher zu Recht, negativ.

Die Entscheidung über die Zuständigkeitsproblematik im *Genozid*-Fall zwischen Bosnien und Herzegowina einerseits und Jugoslawien andererseits, die ebenfalls von Bekker kommentiert wird, wirft besonders eine vom IGH selbst nicht behandelte Frage auf, nämlich die nach der Mitgliedschaft Jugoslawiens in der UNO. Die Bedeutung des Urteils sieht der Autor darin, daß der IGH sich zur Entscheidung im zwischenstaatlichen Verfahren über die Frage der Verletzung der Genozidkonvention für zuständig befunden und damit die Bedeutung dieser Konvention für den Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen hervorgehoben hat.

Die letzte Entscheidung der hier behandelten Dekade betraf die ebenfalls 1996 festgestellte Zuständigkeit im Fall *Iran gegen die USA* im Streit um die Ölplattformen. Auch hier war die Zuständigkeitsgrundlage, der Freundschaftsvertrag von 1955, streitig. In seiner Anmerkung stellt Bekker insbesondere auf die Frage nach der Bedeutung von Schiedsklauseln in bilateralen Verträgen und deren materielle Reichweite ab. Auch hier bejahte der IGH seine Zuständigkeit, was Bekker zu der etwas skeptischen Bemerkung veranlaßt, daß der Zweifel am Bestehen der Zuständigkeit wohl schon sehr groß sein müsse, damit der IGH zu einer negativen Entscheidung komme.

Der Kommentarteil wird ergänzt durch drei Annexe, die Aufschluß über die personelle Zusammensetzung des IGH in der behandelten Dekade sowie Listen der anhängigen Fälle und Streitparteien enthalten.

Insgesamt bietet das Buch interessante und eindrucksvolle Einblicke in die Hauptprobleme der in diesen zehn aktiven Jahren anhängigen Streitfälle. Hierzu gehören auch z. B. die Atomwaffengutachten und die Entscheidung im *Genozid*-Fall, die einen stärkeren politischen Hintergrund haben.

Karin Oellers-Frahm

**Roggemann, Herwig: Die Internationalen Strafgerichtshöfe.** Einführung. Rechtsgrundlagen. Dokumente. 2. neubearb. erw. Aufl. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz (1998). 420 S. DM 88.-

Die internationale Strafgerichtsbarkeit hat mit der Schaffung des Tribunals für das ehemalige Jugoslawien im Mai 1993 nach langer Zeit eine begrüßenswerte Renaissance erlebt, die sich mit der Einrichtung des Strafgerichts für den Völkermord in Ruanda 1994 und schließlich mit der Verabschiedung des Statuts eines allgemeinen ständigen internationalen Strafgerichts im Jahre 1998 fortgesetzt hat. Diese Entwicklung zeigt, daß internationale Verbrechen, die seit dem Nürnberger Militärtribunal und dem Tribunal für den Fernen Osten weitgehend ungeahndet geblieben waren, nicht länger straflos hingegenommen werden sollen.

Die Entwicklung bis hin zur Schaffung des neuen internationalen Strafgerichts, die in weiten Bereichen durch die Erfahrungen mit dem Nürnberger und Tokioter Militärtribunal geprägt ist, wird im 1. Kapitel von Teil I dargelegt. Der Verfasser geht dabei insbesondere auf die Probleme ein, die vor Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichts zu überwinden waren. Dieses Gericht konnte nicht, wie die Gerichte für Jugoslawien und Ruanda, auf eine für alle Staaten verbindliche Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung gegründet werden, sondern beruht auf einem Vertrag, dem die Staaten beitreten können, aber nicht müssen. Die Grundstrukturen und -probleme des internationalen Strafgerichts werden anhand der Entwürfe, die im Zeitpunkt des Erscheinens des Buches bereits vorlagen, klar und verständlich dargestellt, dies gilt z.B. für die Bestellung der Richter sowie die zentralen Fragen der Zuständigkeit des Gerichts, des materiellen Rechts und des Verhältnisses zum staatlichen Strafanspruch.

Im 2. Kapitel befaßt sich der Autor mit möglichen Alternativen zu einem internationalen Strafgericht zur Ahndung massiver Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Hier geht es vor allem um die Verfolgung derartiger Taten durch nationale Strafgerichte aufgrund des Weltrechtsprinzips, wobei sich seine Darstellung an der deutschen Rechtslage orientiert, da nicht nur der erste Fall des Jugoslawiengerichts ein von Deutschland an das Gericht abgegebener Fall war, sondern auch etwa 100 weitere Fälle in Deutschland entweder ermittelt werden oder schon anhängig sind. Sehr zu Recht verweist er darauf, daß das Weltrechtsprinzip politischen Begrenzungen unterliegt, so daß trotz der möglichen Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip ein internationaler Strafgerichtshof wünschenswert und auch erforderlich bleibt.

Im 3. Kapitel geht der Verfasser ausführlich auf das Jugoslawiengericht, insbesondere die Schwierigkeiten seiner Ausgestaltung, die Lehren aus dem Nürnberger Tribunal und die besonderen Rechtsgrundlagen ein. Dieses Gericht wird ebenso wie das ein Jahr später für Ruanda geschaffene Gericht detailliert beschrieben.

In einem Exkurs geht der Autor im 4. Kapitel auf die geschichtlichen Ursachen des Jugoslawienkonflikts ein sowie auf die zahlreichen Bemühungen der Staatengemeinschaft, diesen Konflikt beizulegen, die erst im Abkommen von Dayton einen konkreten Erfolg verbuchen konnten. Auch wenn dieser Teil nicht unbedingt zum Thema gehört, so erhellt er doch die Umstände, die die Staatengemeinschaft schließlich zu gemeinsamem Handeln gezwungen haben.

Die gerade im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit unerläßliche Zusammenarbeit mit den Staaten wird im 5. Kapitel behandelt. Die üblichen Vorschriften über internationale Rechtshilfe in Strafsachen reichten in den meisten Staaten nicht, so daß neue Gesetze verabschiedet werden mußten. Dargestellt wird im einzelnen das deutsche Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht sowie dasjenige über die Zusammenarbeit mit dem Ruandagericht, die beide die Frage ungelöst lassen, ob auch ein deutscher Staatsbürger an das internationale Gericht überstellt werden kann. Dies würde nach h.M. eine Grundgesetzänderung erfordern, die jedoch bisher noch nicht vorgenommen worden ist.

Im 6. Kapitel geht es um das Verfahren des Jugoslawien-(und Ruanda-)Gerichts, das durch eine Mischung aus Prinzipien des *common law* und des *civil law* geprägt ist und daher eine Reihe schwieriger Probleme aufwirft, die bereits zu zahlreichen Änderungen der Verfahrensordnung geführt haben.

Im 7. Kapitel werden die Unterschiede zwischen dem Jugoslawiengericht und dem Ruandagericht dargestellt, die jedoch eher unbedeutend sind. Allerdings hat die praktische Ausformung des Ruandagerichts mit Sitz in Arusha erheblich größere Probleme bereitet als die des Jugoslawiengerichts mit Sitz in Den Haag.

Sehr zu begrüßen ist es, daß der Autor im 8. und 9. Kapitel dann auch die beiden Vorläufergerichte, nämlich die von Nürnberg und Tokio, darstellt. Diese beiden von den Siegermächten nach dem 2. Weltkrieg auf Vertragsbasis geschaffenen Gerichte können als Marksteine der internationalen Strafgerichtsbarkeit bezeichnet werden und haben für die neuerdings geschaffenen Gerichte und Statuten als Grundlage gedient.

Das 10. und 11. Kapitel enthalten dokumentarische und statistische Angaben zum Jugoslawiengericht (bei Erscheinen des Buches waren die Aktivitäten des Ruandagerichts noch nicht bedeutend) sowie eine kurze Darstellung der beiden bis dahin entschiedenen Fälle, in denen Grundsatzprobleme geklärt werden mußten.

Das 12. Kapitel ist Zusammenfassung und Ausblick zugleich. Der Autor bringt seine Zuversicht hinsichtlich der Verabschiedung des Statuts für einen ständigen internationalen Strafgerichtshof zum Ausdruck, womit er erfreulicherweise Recht behalten hat, denn trotz größter Schwierigkeiten wurde das Statut im Juli 1998 in Rom verabschiedet und kann, wenn die verlangte Zahl von Ratifikationen vorliegt, die Gründung eines ständigen internationalen Strafgerichts endlich Wirklichkeit werden lassen.

Der zweite Teil des Buches enthält "Dokumente und Rechtsgrundlagen", die teils im englischen Original, teils in deutscher Übersetzung abgedruckt sind. Man findet hier den Bericht des Generalsekretärs, die Statute des Jugoslawiengerichts und des Ruandagerichts, die Verfahrensordnung (auch in deutscher Übersetzung), das deutsche Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht, den Entwurf für einen internationalen Kodex über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sowie die Statute der Gerichte von Nürnberg und Tokio.

Die Darstellung von H. Roggemann zur internationalen Strafgerichtsbarkeit ist bisher das einzige Buch in deutscher Sprache, das sich ausführlich der internationalen Strafgerichtsbarkeit widmet. Mit seiner klaren, übersichtlichen Beschreibung der bisweilen komplizierten Probleme gelingt es dem Autor, diese interessante Materie verständlich darzulegen. Er bietet damit nicht nur Studenten einen Leitfaden für diesen Bereich ihrer Studien, sondern trägt auch dazu bei, weitere Leserkreise für dieses so aktuelle Thema des Völkerrechts zu gewinnen.

Karin Oellers-Frahm

**Rosenne, Shabtai: The Law and Practice of the International Court 1920–1996.** 3<sup>rd</sup> ed. Vol. I: The Court and the United Nations. XXXVI, S.515. Vol. II: Jurisdiction. XXVI, S.517–1061. Vol. III: Procedure. XXVI, S.1063–1765. Vol. IV: The Charter of the United Nations, Statute and Rules of Court. Indexes. XXVI, S.1767–1960. The Hague/Boston/London: Nijhoff (1997). NLG 995.–/US\$ 617.–/GB £389.–

Eines der in das Jahr 1957 zurückreichenden grundlegenden Standardwerke über den Internationalen Gerichtshof (IGH) liegt nun in dritter, stark erweiterter Neuauflage vor: The Law and Practice of the International Court of Justice, 1920–1996. In 4 Bänden stellt S.Rosenne die den IGH (und seinen Vorgänger den StIGH) leitenden Rechtsnormen und die auf deren Basis entwickelte Spruchpraxis des Weltgerichtshofs – seit 1920 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und seit 1946 des IGH bis zu dessen 50jährigem Bestehen 1996 – dar.

Band I mit dem Titel "Der Gerichtshof und die Vereinten Nationen" betrifft die Stellung des Gerichtshofs im Rahmen der Organisation und allgemeine Fragen der internationalen Gerichtsbarkeit, der Abgrenzung zu den politischen Organen der Vereinten Nationen sowie der Organisation und Arbeitsweise des Gerichts. In diesem Band behandelt der Verfasser lehrbuchmäßig in kritischer und instruktiver Weise die politische Rolle des Gerichts bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten, das Verhältnis zu anderen Streitbeilegungsorganen und -methoden, Akzeptanz des Gerichts in der Staatenwelt und die Kompetenz zur Erstattung von Gutachten. Ein besonders wichtiger Abschnitt in diesem Band ist der, nicht mehr in die Kompetenz des Gerichts fallenden Phase nach Erlass des Urteils, nämlich der Implementierung der Entscheidungen, gewidmet. Dies ist sicher einer der problematischsten Aspekte der internationalen Gerichtsbarkeit überhaupt, die über kein Durchsetzungsorgan verfügt, dem Sicherheitsrat kommt insoweit nach Art. 94 der UN-Satzung eine sehr begrenzte Funktion zu. Der Autor setzt sich detailliert mit diesen Fragen auseinander und schließt diesen Band mit einer äußerst instruktiven Übersicht über Verwaltung und Finanzierung des Gerichts ab.

Band II ist ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichts gewidmet. Die Zuständigkeitsfrage spielt die zentrale Rolle für jedes internationale Gericht und ist der Schlüssel zum Verständnis der Aktivität von StIGH und IGH überhaupt. Daher ist vor allem das Kapitel über die Fakultativklausel (Art. 36 Abs.2 Statut) von besonderem Interesse, die der Autor detailliert erörtert und sehr differenziert bewertet. Er stellt fest, daß die Staaten sich in zunehmendem Maße auf die Fakultativklausel stützen, nicht so sehr für die tatsächliche Befassung des Gerichts, sondern interessanterweise in der Phase der diplomatischen Verhandlungen, die der Befassung des Gerichts in aller Regel vorausgehen und deren Erfolg vom Bestehen einer Unterwerfungserklärung beider Streitparteien stark abhängt. Allerdings sollte hierzu doch angemerkt werden, daß gerade bei Vorliegen einer Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs.2 Statut im konkreten Streitfall die ablehnende Haltung der beklagten Partei gegenüber dem ergangenen Urteil oft ein ernsthaftes Hindernis für eine wirkliche Beilegung des Streits darstellt. Mit dem Erlass des Urteils ist nämlich nicht unbedingt auch der Streit beigelegt; hierfür bedarf es vielmehr immer der engen Kooperation beider Streitparteien, die durch eine Unterwerfungserklärung allein nicht garantiert ist.

Band III ist dem Verfahren vor dem StIGH und IGH in streitigen Fällen und im Gutachtenverfahren gewidmet und behandelt anhand der Rechtsprechung beider Gerichtshöfe alle Aspekte des internationalen Gerichtsverfahrens, das man schon fast als eine eigene Materie des Völkerrechts bezeichnen kann. In diesem Band hält der Autor sich bei der Darstellung eng an die Praxis des Gerichts. Er setzt sich daher nicht mit Lehrmeinungen auseinander und bezieht auch nicht selbst zu streitigen Fragen Stellung, was man z. B. für die Frage der Bindungswirkung einstweiliger Maßnahmen oder eines so viel diskutierten Instituts wie der Intervention hätte erwarten können. Statt dessen werden durch zahlreiche Zitate aus der Praxis der beiden Gerichtshöfe das Vorgehen und die Beweggründe des Gerichts verdeutlicht. Nur aus kurzen Bemerkungen läßt sich die persönliche Bewertung des Autors erahnen, dem es offenkundig nicht um eine Kommentierung der Rechtsprechung des Gerichts ging, sondern um die objektive Darlegung der Praxis, wie sie sich im Rahmen der vorgegebenen Rechtsnormen entwickelt hat. Daher wird dem Leser ein fast ausschließlich auf die Quellen gestützter und somit authentischer Einblick in die Tätigkeit des Gerichts vermittelt, ihm selbst also die Bewertung der Ergebnisse überlassen. Die Fülle an Informationen, die Art der Darstellung und zahlreiche Zitate aus den Entscheidungen ma-

chen diesen Band zu einer Fundgrube für Einzelfragen und Besonderheiten des internationalen Gerichtsverfahrens.

Band IV ist als dokumentarischer Teil konzipiert. Er enthält den Text der Satzung der Vereinten Nationen, des Statuts sowie zweier Änderungsvorschläge zum Statut, die darauf abzielen, in den Kreis der parteifähigen Rechtssubjekte in streitigen Verfahren auch Internationale Organisationen und Organe der Vereinten Nationen einzubeziehen. Der Band dokumentiert ferner die Verfahrensordnung und schließt mit einem umfassenden Index, der beim Auffinden konkreter Sachfragen äußerst hilfreich ist.

Der Umfang des Werks läßt eine Besprechung in detaillierter Form nicht zu, obwohl strittige Punkte schon Anlaß zu einer Auseinandersetzung gäben. Da aber der Autor (außer in Band I) sich selbst mit eigenen Kommentaren sehr zurückhält, sich bei seinen Darlegungen an der Praxis des Gerichts orientiert und auch nur selten Literatur heranzieht, kann es mit dieser kurzen Vorstellung des Werkes bewenden. Das vierbändige Werk spricht schon durch seine erfolgreichen Vorauflagen für sich. Es bedarf auch deshalb kaum noch besonderer Empfehlung, weil es aus der Feder eines der renommiertesten Kenner der Materie stammt, dessen andere Werke im übrigen Aufschluß über seine persönlichen Ansichten geben. Für jeden interessierten Wissenschaftler und Praktiker ist diese fast als Quellsammlung der Praxis zu bezeichnende, sachlich und zeitlich umfassende Darstellung des Weltgerichts ein kaum verzichtbares Hilfsmittel.

Karin Oellers-Frahm

**Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht.** 9. Neubearb. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1997). XXVI, 422 S. DM 68.-/öS 496.-/SFr 68.-

Im gewohnten Rhythmus von 2–3 Jahren hat Seidl-Hohenveldern, der vor kurzem seinen 80. Geburtstag feiern konnte, wiederum eine Aktualisierung seines Kurzlehrbuches zum Völkerrecht vorgelegt, das an der bewährten Gliederung (Grundlagen, Quellen, Völkerrechtssubjekte, Organe, Wesensmerkmale des Staates, völkerrechtlich garantierte Rechtspositionen, völkerrechtliches Unrecht, friedliche Streitbeilegung, Kriegs- und Neutralitätsrecht) ebenso festhält wie an der Einbeziehung der Bezüge des Völkerrechts zum Recht der Internationalen Organisationen und zum Europarecht. Daß hinsichtlich der Internationalen Organisationen seit längerem nicht mehr nur auf das parallel erscheinende Kurzlehrbuch Seidl-Hohenvelderns verwiesen wird, ist ob der Geschlossenheit der Darstellung des Völkerrechts sehr zu begrüßen. Neuere Entwicklungen und völkerrechtlich relevante Vorgänge, die in der Voraufgabe nur mitgeteilt werden konnten (vgl. Besprechung in ZaöRV 55/1, 1995, 261–262), werden jetzt in den relevanten Abschnitten auch (kurz) bewertet, vielleicht nicht immer ganz konsequent (vgl. zu Somalia die Rdzf. 629 a und 919 b). Wenn auch seit dem Erscheinen des von Graf Vitzthum herausgegebenen Völkerrechtslehrbuches nicht mehr ganz konkurrenzlos, so ist doch der Seidl-Hohenveldern bislang unerreicht als erster Einstieg für die Studierenden in der Kombination von geschlossener Darstellung des Völkerrechts aus einer Feder und gebotener Kürze bei größtmöglicher Aktualität. Daß die Aktualität auch künftig Neuauflagen bedingen wird, steht außer Frage: Die 9. Auflage hat beispielsweise den Maastrichter Vertrag einbezogen, mittlerweile gibt es den Vertrag von Amsterdam. Und die nach dem Golfkrieg für den Irak verhängten Flugverbotszonen, die die 9. Auflage in Rdzf. 1793 i erwähnt, sind hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und ihrer Durchsetzung ebenso wachsenden Zweifeln ausgesetzt wie die gewaltsamen Interventionen der USA im Sudan und in Afghanistan nach den Anschlägen auf US-Botschaften. Die zunehmend propagierte Gewaltanwendung ohne

(klares) UN-Mandat, die auch in der für das Frühjahr 1999 erwarteten neuen NATO-Strategie Ausdruck finden könnte, müßte wohl Thema der 10. Auflage werden. Wünschen wir uns, daß sie wiederum aus der Feder von Ignaz Seidl-Hohenveldern stammen möge.  
Torsten Stein, Saarbrücken

**United Nations: Law, Policies and Practice.** New, Revised English Edition. Hrsg. von Rüdiger Wolfrum. Dordrecht, London, Boston: Nijhoff (1995). Vol. 1: XXIII, 748 S. Vol. 2: VIII, 749–1533 S. NLG 475.–/US \$ 304.–/GB £ 195.–

Die Vereinten Nationen (UN) als vielbeachtetes und ebenso häufig kritisiertes Krisenbewältigungsorgan der Weltgemeinschaft haben mit ihren z. Z. 185 Mitgliedstaaten praktisch die Universalität erreicht. Seit ihrer Gründung im Jahr 1945 sind sie mit ihren Initiativen zur Friedenssicherung, ihrem Beitrag zur Entkolonialisierung, ihrem wirtschafts- und entwicklungspolitischen Engagement, aber auch mit ihrem weltweiten Bestreben zur Achtung der Menschenrechte immer stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit getreten. Auch die kontrovers geführte Diskussion über die Rolle Deutschlands im System der UN, die nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit erneut an Bedeutung gewonnen hat, hat gezeigt, welches – auch nationale – Interesse den UN beigemessen wird. Nicht zuletzt sind es aber die Konfliktherde, die deutlich gemacht haben, welche Rolle die Organisation in internationalen Spannungs- und Krisensituationen einerseits übernehmen muß, wie beschränkt andererseits ihre Möglichkeiten angesichts sich verweigernder oder ihre Macht einseitig ausspielender Mitgliedstaaten sind.

Nachdem bereits 1991 das deutschsprachige "Handbuch Vereinte Nationen" von Rüdiger Wolfrum in zweiter Auflage herausgegeben wurde, ist nun mit dem anzuzeigenden Werk die englische Version des Handbuchs unter der Betreuung desselben Herausgebers erschienen.

Die beiden Bände sind stark an die deutsche Fassung angelehnt. So wird auch hier in einer Gesamtdarstellung "lexikonartig" ein Überblick über Arbeit, Funktion und Funktionsbedingungen der UN sowie ihrer Sonderorganisationen vermittelt. Die von den jeweiligen Bearbeitern verfaßten Stichworte sind im Kern Übersetzungen der zweiten deutschsprachigen Auflage. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die meisten Stichworte überarbeitet und aktualisiert wurden. So weist bereits das von Bothe bearbeitete Kapitel 1 mit dem Stichwort "ABC-Weapons" (S. 1 ff.) ein umfangreiches und aktuelles Literaturverzeichnis auf, wie auch die von Koschorreck bearbeiteten Kapitel 37 mit dem Stichwort "System of Contributions" (S. 356 ff.) und Kapitel 52 mit dem Stichwort "Financial Crisis" (S. 523 ff.) dem Leser die aktuellen Zahlen und Daten zur finanziellen Lage der Organisation vermitteln. Dagegen nimmt das von van Well bearbeitete Kapitel 55 mit dem Stichwort "Germany and the United Nations" (S. 558 ff.) zur neuen Rolle Deutschlands im System der Vereinten Nationen nach der Wiedervereinigung nicht Stellung. Hier wird der Leser etwa einen Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zu der Frage, ob eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an den von den UN aufgestellten Friedenstruppen mit dem Grundgesetz vereinbar ist, vermissen; auch das Literaturverzeichnis ist nicht aktualisiert worden.

Als neue Stichworte aufgenommen sind etwa "Conflicts, Iraq/Kuwait" in Kapitel 29 (S. 261 ff.) sowie "UNV-United Nations Volunteers" in Kapitel 147 (S. 1377 ff.). Insbesondere das von Philipp und Wolfrum bearbeitete Kapitel 29 zeigt auf über 19 Seiten sehr eindrucksvoll die Besonderheiten des irakisch-kuwaitischen Konfliktes. Beginnend

mit einer kurzen Einleitung geben die Bearbeiter zunächst einen historischen Überblick, der dem interessierten Leser die Entwicklung des Konflikts bis zur Besetzung Kuwaits durch irakische Truppen am 2. August 1990 verdeutlicht. Darauf aufbauend setzen sich die Bearbeiter mit den vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Maßnahmen gegen die Besetzung Kuwaits eingehend auseinander (S.267ff.). Alle maßgeblichen Resolutionen werden überprüft, so etwa die Resolution 660 vom 2. August 1990, die den Irak aufforderte, seine Truppen aus dem besetzten Gebiet zurückzuziehen, sowie die Resolution 678 vom 29. November 1990, aufgrund derer die mit der Regierung Kuwaits kooperierenden Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der erstgenannten Resolution Geltung zu verschaffen. In Abschnitt VIII des Kapitels 29, der den Titel "Legal Justifications and Problems" trägt, gehen die Bearbeiter dann auf die unter Völkerrechtsjuristen bis heute umstrittene Frage der rechtlichen Einordnung der Maßnahmen des Sicherheitsrats vertieft ein. Was etwa den militärischen Einsatz der alliierten Truppen angeht, kommen die Autoren zu dem Ergebnis, daß lediglich die Art. 42, 48 oder 51 UN-Charta als Rechtsgrundlage herangezogen werden können. Sie entscheiden sich aus vertretbaren, aber nach wie vor vom Rezensenten nicht geteilten Gründen (ArchVR 29 [1991], S.421ff.) für die Rechtsgrundlage des Art. 48 Abs.1 UN-Charta. Man hätte vielleicht nicht nur die anderen Stimmen aus der Literatur erwähnen können, sondern vor allem die Tatsache, daß z.B. weder die UN selbst noch die USA den von den Verf. vorgetragenen Standpunkt geteilt haben. Die beiden Bearbeiter kommen zu dem Ergebnis, daß der Golfkrieg unter UN-rechtlichen Gesichtspunkten in mehrfacher Hinsicht einmalig war; denn zum einen hatte noch nie zuvor ein Mitglied der UN ein anderes Mitglied durch eine Aggression und nachfolgende Annexion auszulöschen versucht, zum andern hat der Sicherheitsrat bislang noch nie in vergleichbarem Umfang seine Kompetenz zur Friedenssicherung oder –wiederherstellung so stark mit der Abwehr von Menschenrechtsverletzungen verknüpft.

Ein weiteres neues Stichwort findet sich im Kapitel 35 (S.338ff.). Dieses von Philipp und Plesmann bearbeitete Kapitel befaßt sich mit dem Jugoslawien-Konflikt, das allerdings im Vergleich zur Bearbeitung des irakisch-kuwaitischen Konfliktes quantitativ geringer ausgefallen ist. Auch hier beginnen die Bearbeiter zunächst mit einem historischen Überblick, bevor sie dann in Abschnitt IV (S.340ff.) auf die Rolle der UN zu sprechen kommen. Dieser Abschnitt zeichnet sich dadurch aus, daß in chronologischer Folge die einzelnen Maßnahmen der UN, wie die verschiedenen Sicherheitsratsresolutionen, dargestellt und teilweise näher erläutert werden. Berücksichtigung finden im Rahmen des Abschnitts V auch die unterschiedlichen internationalen Konferenzen. So wird etwa der im Zusammenhang mit der von den UN und der EG einberufenen Londoner Konferenz vorgelegte Vance-Owen-Plan inhaltlich überprüft. In Abschnitt VI setzen sich die Bearbeiter dann speziell mit den internationalen Reaktionen auf die begangenen Menschenrechtsverletzungen auseinander; hier werden vor allem Aufgaben und Funktionen des durch die Resolution 808 vom 22. Februar 1993 eingesetzten Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien behandelt. Vermissen wird der Leser allerdings eine Auseinandersetzung mit der immerhin strittigen Frage, inwieweit die einzelnen UN-Maßnahmen von der Charta tatsächlich gedeckt sind. Insgesamt gesehen überzeugt die Bearbeitung durch eine Fülle detaillierter Informationen, die es dem Leser ermöglichen, sich eingehender mit dem Konflikt zu befassen.

Das von Rüdiger Wolfrum herausgegebene Werk, das aufgrund seiner Komplexität nur in ganz grobem Umfang und auch nur punktuell vorgestellt werden konnte, zeichnet sich in erster Linie durch eine umfassende Bearbeitung verschiedener Aktionsfelder der UN und ihrer Sonderorganisationen aus. Ganz überwiegend findet man eine übersichtliche Darstellung der Probleme und Antworten auf die wichtigsten Rechtsfragen. Natürlich kann man wie bei jeder Darstellung über Einzelheiten streiten, jedoch ist das Werk mit großer Sorgfalt ausgestattet und erschließt sich dem Leser durch zahlreiche Dokumentensammlungen sowie Schrifttumsverzeichnisse, die Arbeiten in verschiedenen Sprachen berücksichtigen. Insbesondere die Methode des Herausgebers, auch in der englischen Version die einzelnen Problemfelder lexikonartig in Stichworten behandeln zu lassen, hat den großen Vorteil, daß dem Leser ein schneller Zugriff auf einzelne Bereiche ermöglicht wird. Insgesamt handelt es sich somit auch und gerade bei der englischen Version um ein bemerkenswertes und in seiner Art einmaliges Unternehmen, das einen informativen Überblick über die Arbeit, Funktionen und Funktionsbedingungen der UN liefert. Zusammen mit der von R. Bernhardt herausgegebenen *Encyclopedia of Public International Law* und dem vom B. Simma herausgegebenen Kommentar zur UN-Charta (deutsch und englisch) vermittelt dieses Werk einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft.

Eckart Klein, Potsdam

**Völkerrecht.** Hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum. Berlin/New York: Walter de Gruyter 1997. XXVI, 685 S. DM 78.–

Bei der vorliegenden systematischen Gesamtdarstellung des Völkerrechts handelt es sich um das erste deutschsprachige Lehrbuch, das nicht nur inhaltlich, sondern auch konzeptionell die tiefgreifenden Änderungen des internationalen Systems und seines Rechts seit 1989/90 aufzunehmen und zu reflektieren sucht. Vergleicht man die Darstellung mit älteren oder auch neu aufgelegten Werken, so fällt auf, daß Herausgeber und Autoren den Versuch unternehmen, die Fülle des Stoffs jedenfalls in Teilen neu zu strukturieren. Soweit dadurch klassische Fragestellungen nicht sofort ins Auge fallen, kann sich der interessierte Leser der dem Werk vorangestellten Gesamtgliederung und des ausführlichen Sachverzeichnisses bedienen. Die Entscheidung, die Darstellung in sieben gleichgewichtige Abschnitte aufzuteilen, vermittelt im Vergleich mit älteren Lehrbüchern einen Eindruck vom Bedeutungswandel einzelner Fragestellungen der sich in rascher Bewegung befindenden Materie. Darüber hinaus ist es Herausgeber und Autoren aber auch gelungen, den komplizierten und umfangreichen Stoff didaktisch ansprechend und wissenschaftlich anspruchsvoll aufzubereiten. Das Buch ist daher nicht nur Studierenden und Referendaren anzufempfehlen.

“Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts” – so ist der erste Abschnitt überschrieben. Er stammt aus der Feder des Herausgebers und zeichnet sich dadurch aus, daß hier nicht der Versuch unternommen wird, das Gesamtwerk einer bestimmten Schule zuzuordnen, sondern es darum geht, dem kritischen Leser Grundlagenfragen des Völkerrechts in einer unverfänglichen Weise nahezubringen. Charakteristisch ist etwa die Zusammenstellung der “wesensbestimmenden Prinzipien der Völkerrechtsordnung” (Rn. 45 ff.): das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, der Grundsatz der Handlungsfreiheit und das Gewaltverbot. Dies korrespondiert mit der Zusammenstellung der “Grundregeln des Völkerrechts” (Rn. 72 ff.). Hierzu rechnet Graf Vitzthum die Souveränität der Staaten, die Gleichheit der Staaten, das Gewaltverbot, das Interventionsverbot, die Ver-

<http://www.zaoerv.de>

pflichtung zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und den Grundsatz der Kooperation. Begrüßenswert ist, daß der erste Abschnitt eine Darstellung der Völkerrechtsgeschichte enthält, weniger eine solche der Völkerrechtswissenschaft. Ungewöhnlich, aber durchaus vertretbar ist die Behandlung des Vertragsrechts im Rahmen der Rechtsquellenlehre (Rn. 115 ff.).

Der von Philip K u n i g verfaßte zweite Abschnitt "Völkerrecht und staatliches Recht" muß als besonders gelungen bezeichnet werden. Der Autor verbindet völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektive in hervorragender Weise. Dies machen etwa der differenzierte Umgang mit den Begriffen "Offenheit" und "Völkerrechtsfreundlichkeit" wie auch seine Ausführungen zur "Integrationsorientierung" des Grundgesetzes deutlich. Hervorzuheben ist, daß K u n i g der populären und manchmal auch populistischen Kritik am europäischen Integrationsprozeß entgegensetzt, daß Art. 79 Abs. 3 GG nicht "Ewigkeitsgarantie" sei, denn "dem Recht (sei) die Fixierung von Zuständen für die Ewigkeit ohnehin versagt. Daß ein europäisches Volk, so es einst bemerkbar sein sollte, oder aber europäische Völker unter Einschluß aller Deutschen sich eine Verfassung geben, wollen wir nicht ausschließen, wichtiger: Das Grundgesetz stellt sich einer solchen Entwicklung nicht ein für allemal in den Weg" (Rn. 27). Sehr zu begrüßen ist außerdem die rechtsvergleichende Einleitung zum Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht (Rn. 46 ff.), Ausführungen, an deren Ende der Autor auch Stellung zur Rolle des Gemeinschaftsrechts im deutschen Rechtsraum nimmt. Didaktisch besonders interessant ist die Zusammenfassung aus der Perspektive der rechtsunterworfenen Staatsgewalten (Rn. 170 ff.).

Einen deutlichen Unterschied zu bisherigen Darstellungen des Völkerrechts kann man der Überschrift des von Kay Hailbronner verfaßten dritten Abschnitts entnehmen: "Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte". Zwar bleibt der Staat als primäres Völkerrechtssubjekt auch im Zentrum dieser Darstellung. Dem wird aber die sich wandelnde Rolle des Einzelnen in ihrer gesamten Bandbreite an die Seite gestellt. Hailbronner verzichtet in diesem Zusammenhang darauf, einzelne völkerrechtliche Menschenrechtsvereinbarungen ausführlich darzustellen, und räumt stattdessen den unterschiedlichen Problemkreisen jeweils gleich viel Raum ein. So finden sich Ausführungen nicht nur zum Menschenrechtsschutz auf universeller und regionaler Ebene (Rn. 194 ff.), sondern auch zum völkerrechtlichen Fremdenrecht (Rn. 249 ff.), zum Recht auf Asyl (Rn. 263 ff.; hier fällt auf, daß der Autor diese Ausführungen nicht mit "Flüchtlingsrecht" überschreibt), zur Auslieferung (Rn. 277 ff.) und zum völkerrechtlichen Minderheitenschutz (Rn. 286 ff.). Einzelne Verträge treten dabei zwangsläufig in den Hintergrund, was der Rezensent zumindest im Fall der Europäischen Menschenrechtskonvention bedauern möchte, bei der sich auch eine Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung von Konventionsgarantien durch die Konventionsorgane angeboten hätte. Nicht ganz überzeugend ist außerdem die Plazierung der humanitären Intervention (Rn. 197 ff.). Demgegenüber verdient die Auseinandersetzung mit den völkerrechtlichen Pflichten des Einzelnen und seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den Ereignissen im ehemaligen Jugoslawien gerade auch im Zusammenhang der Darstellung Beachtung (Rn. 20 ff.).

Eckart Klein unternimmt im vierten Abschnitt ("Die Internationalen und Supranationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte") den Versuch, eine Balance zwischen einer abstrakten Darstellung und einer Orientierung an den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu finden. Auch wenn man über die Schwerpunktsetzung im einzelnen unterschiedlicher Meinung sein kann, ist dies dem Autor gelungen, was besonders aus di-

daktischer Sicht zu begrüßen ist. Aufmerksamkeit verdient die wertende Auseinandersetzung mit dem Einfluß der Internationalen Organisationen auf das Völkerrecht (Rn. 19 ff.). Klein weist hier auf die positiven Einflüsse der Institutionalisierung auf die Intensivierung der internationalen Kooperation, die Ausprägung der Menschenrechte, die Etablierung des Gewaltverbots, das Recht der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die institutionalisierte Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die Kodifikation des Völkerrechts, die Identifizierung von Allgemeininteressen und den Wandel von einer Staatengesellschaft zur Staatengemeinschaft hin. Zwar vermeidet er den Begriff der Konstitutionalisierung, macht aber Ansätze in diese Richtung deutlich. Zutreffend führt er aus, daß das Gelingen der Synthese von Bindung und Souveränität "eine Rationalisierung, eine 'Versachlichung' des Staates voraus(setzt)" (Rn. 28). Die Vereinten Nationen rücken immer dann in den Mittelpunkt der Darstellung, wenn es darum geht, die Internationalen Organisationen und deren Organe nicht nur in ihrer satzungsmäßigen Ausgestaltung zu beschreiben, sondern auch deren Tätigkeit einzubeziehen, so insbesondere in bezug auf die Generalversammlung (Rn. 127 ff.) und den Sicherheitsrat (Rn. 140 ff.). Wie auch schon in den vorhergehenden Abschnitten finden sich bei Klein auch Ausführungen, die dem Leser Gelegenheit zur wertenden Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen bieten. So setzt sich der Autor etwa kritisch mit Wandlungen der Organstrukturen und dem Zwischen-Organ-Verhältnis auseinander (Rn. 182 ff.). In Sachen europäischer Integration setzt Klein einen gewissen Gegenpol zu Kunigs Ausführungen, wenn er anmerkt, daß die politische Finalität der EU offen sei, "was wiederum die Akzeptanz weiteren Fortschritts – wohin? – beschränkt. ... Die Ersetzung der Mitgliedstaaten durch einen auch föderalistisch aufgelockerten europäischen Staat würde nur die nationalen staatlichen Probleme auf höherer Ebene reproduzieren" (Rn. 255).

Neuland im Vergleich zu bisherigen Gesamtdarstellungen des Völkerrechts betritt Graf Vitzthum in der Zusammenstellung des fünften Abschnitts unter dem Titel "Raum, Umwelt und Wirtschaft im Völkerrecht". Damit werden dem "besonderen Teil" des Völkerrechts zuzurechnende Fragestellungen in einen größeren Zusammenhang gestellt. Sie erscheinen nicht mehr isoliert, sondern unter Bezugnahme auf den "allgemeinen Teil" – etwa die Frage der territorialen Souveränität und der Gebietshoheit. Instruktiv hierzu sind die Vorbemerkungen des Autors zu Beginn dieses Abschnitts (Rn. 1). Für den Leser nicht immer ohne weiteres erkennbar ist die Zuordnung einzelner Fragestellungen zu diesem Abschnitt im Vergleich zum Abschnitt über den Staat als Völkerrechtssubjekt. Ausführungen zum Staatsgebiet finden sich etwa sowohl bei Hailbronner (Rn. 101 ff.) als auch bei Graf Vitzthum (Rn. 15 ff.). Der hier zu besprechende Abschnitt setzt allerdings einen deutlichen Schwerpunkt in der Darstellung von Nichtstaatsgebiet und greift in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des Seerechts (Rn. 49 ff., 62 ff.), aber auch solche des Weltraumrechts (Rn. 73 ff.) oder des Antarktisregimes (Rn. 80 ff.) auf. Zum Umweltrecht (Rn. 89 ff.) ist kritisch anzumerken, daß Fragen der Rechtsdurchsetzung in der Darstellung nur eine begrenzte Rolle spielen, daß vielmehr die Schutzansätze im Mittelpunkt stehen. Dies ist wohl ein Preis, der für die Kürze der Darstellung zu zahlen ist. Begrüßenswert ist die vorsichtige Kritik, die Graf Vitzthum gegenüber neueren Entwicklungen im Umweltvölkerrecht äußert. So merkt er zum Nachhaltigkeitsprinzip an, daß das Konzept umweltpolitisch kein Fortschritt sei (Rn. 161) und zum Recht auf eine gesunde Umwelt führt er aus, daß der "künftige Kurs des Umweltvölkerrechts ... offen" bleibe (Rn. 164). Auch das Völkerrecht der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen wird eher knapp behan-

delt, schließt allerdings erfreulicherweise grundlegende Ausführungen zur Welthandelsorganisation (WTO/GATT) (Rn. 189 ff.) und zu Instrumenten regionaler wirtschaftlicher Integration auch außerhalb Europas ein (Rn. 205 ff.).

Wiederum eine interessante Zusammenstellung bietet der sechste Abschnitt des Lehrbuchs, der unter dem Titel "Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen" aus der Feder von Meinhard Schröder stammt. Es geht in diesem Abschnitt, wie einleitend ausgeführt wird, in erster Linie um den Umgang mit Völkerrechtsverletzungen (Rn. 1 ff.). Begrüßenswert ist zunächst, daß der Autor auf die Darstellung der internationalen Verantwortlichkeit nicht mehr Raum verwendet als unbedingt nötig (Rn. 4 ff.). Das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist zwar dogmatisch interessant. Es hat auch nicht nur durch die Wissenschaft, sondern vor allem durch die Arbeiten der International Law Commission eine tiefe Durchdringung erfahren. Allerdings ist seine praktische Bedeutung derart eingeschränkt, daß es einer modernen Darstellung angemessen ist, dieses Thema knapp zu behandeln. Begrüßenswert ist, daß sich Schröder sodann dem Völkerstrafrecht zuwendet. Aller uneinheitlichen Terminologie zum Trotz gelingt es dem Autor, die völkerrechtlichen Kernfragen aufzugreifen und zu erörtern, insbesondere die Frage der Rechtsgrundlagen (Rn. 42) und der Abgrenzung in bezug auf die staatliche Strafgewalt (Rn. 44 ff.). Stärker an klassischen Fragestellungen orientieren sich die Ausführungen zur friedlichen Streitbeilegung (Rn. 51 ff.). Hier hätte sich der Rezensent auch eine Darstellung von und Abgrenzung zu völkerrechtlichen Aufsichtsverfahren gewünscht, wie sie sich aus dem Verfahren der Untersuchung (Rn. 66) entwickelt haben und heute in Gestalt von Berichts- und Verifikationssystemen im internationalen Menschenrechtsschutz, im Umweltvölkerrecht, bei der Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie in den internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen eine zentrale Rolle spielen.

Der letzte Abschnitt des Lehrbuchs trägt den Titel "Friedenssicherung und Kriegesrecht". Michael Bothe hat diesen Abschnitt klassisch unterteilt in die Behandlung der Regeln des *ius contra bellum* und der des *ius in bello*. Beide Themenkreise erfahren etwa gleich viel Aufmerksamkeit. Deutlich im Zentrum der Darstellung des *ius contra bellum* steht das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 der Satzung der Vereinten Nationen (Rn. 9 ff.). Demgegenüber treten das Selbstverteidigungsrecht (Rn. 16) und die Entscheidungen Internationaler Organisationen (Rn. 21) als Rechtfertigungsgründe für Gewalt in den Hintergrund. Die Praxis der Vereinten Nationen wird allerdings intensiv unter dem Stichwort kollektiver Sicherheit erörtert (Rn. 28 ff.) und so zutreffend den Rahmenbedingungen des Gewaltverbots zugeordnet. Interessante Querverbindungen ergeben sich aus der Behandlung der humanitären Intervention sowohl bei Hailbronner (Rn. 197 ff.) als auch bei Bothe (Rn. 19). Gerade am letzten Abschnitt des Lehrbuchs wird wiederum deutlich, daß Herausgeber und Autoren bestrebt waren, ein möglichst umfassendes Bild des geltenden Völkerrechts zu zeichnen. So ist hervorzuheben, daß hier eine Beziehung zur friedlichen Streitbeilegung hergestellt wird (Rn. 27) und daß Rechtsfragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung behandelt werden (Rn. 45 ff.). Besonders gelungen ist die konzise und knappe Darstellung des Rechts bewaffneter Konflikte. Dieses Rechtsgebiet hat nicht zuletzt durch die Entwicklungen im Völkerstrafrecht enorm an Bedeutung gewonnen und eröffnet zudem Einblicke in sehr grundlegende Fragen des Völkerrechts – etwa die des Verhältnisses zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht (Rn. 50) und die Bedeutung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit (Rn. 52 ff.). Bothe gelingt in diesem Abschnitt auch die schwierige Gratwanderung zwischen der Vermittlung von Detailkenntnissen und der Darstellung der

Grundsätze des humanitären Völkerrechts. Dabei ist hervorzuheben, daß er die Probleme der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsnormen intensiv erörtert (Rn. 85 ff.).

Dieses Lehrbuch kann nicht nur Studierenden und Referendaren als nützlicher Wegweiser in einem sich ausweitenden und rasch verändernden Rechtsgebiet dienen. Es verbindet in gelungener Weise didaktisches und wissenschaftliches Anliegen. Dabei erweist sich die Tatsache, daß es sich um ein Gemeinschaftswerk von zum Teil sehr unterschiedlichen Autoren handelt, nicht als problematisch, sondern eher als befruchtend, nicht nur in Anbetracht der Spezialisierung der Autoren, sondern vor allem auch mit Blick auf die Anregung zur wissenschaftlichen Weiterbeschäftigung. Es ist Herausgeber und Autoren darüber hinaus gelungen, den tiefgreifenden Veränderungen des Völkerrechts seit 1989/90 nicht nur inhaltlich, sondern auch durch den Aufbau des Lehrbuchs und die Art der Darstellung Rechnung zu tragen. Kleinere Defizite können sicherlich in einer zweiten Auflage behoben werden. So wäre es begrüßenswert, wenn die jedem Abschnitt vorangestellten Hinweise auf Literatur, Verträge und Judikatur in der Darstellung vereinheitlicht würden und Verweise auf Randnummern im Text allen Rechtsprechungsnachweisen hinzugefügt würden – so wie dies bislang nur im zweiten Abschnitt der Fall ist.

Thilo Marauhn

